## Gefet Gammlung

får bie

## Roniglichen Preußischen Staaten.

## - No. 1. -

(No. 981.) Infiruttion fur bie Dber : Prafibenten. Bom 31ften Dezember 1825.

Die Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaben, Konig von Preugen 2c. 1c.

haben, die wegen der Stellung der Ober-Prasitionten vorhandenen Beftimmungen einer neuen Prafung unterwerfen zu laffen, fur nothwendig erachtet und verordnen, unter Aufhebung der ihnen unterm 23sten Ottober 1817. ertheilten Instruttion, Folgendes:

- S. 1. Der Birfungefreis ber Ober : Prafibenten in ben ihnen anvertrauten Provinzen umfafit:
  - I. Die eigene Berwaltung aller berjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur bie Gefammtibeit ber Proving betreffen, sondern bie fic auch nur über ben Bereich einer Regierung binaus erstrechen:
  - bie Ober Mufficht auf bie Berwaltung ber Regierungen, ber Provingial-Geteuerdirektionen, wo bergleichen bestehen und der General-Rommissionen gur Regultiung ber gutshertlich beduerlichen Berhaltnisse;
  - III. Die Stellvertretung ber oberften Staatsbehorben in besonderem Auftrage und bei aufterordentlicher Neranlassung.
- S. 2. In Beziehung auf die ben Ober- Prafitbenten ad I. übertragenen Angelegenheiten bilben fie die unmittelbare Instanz, und die betreffenben Promingial-Behorden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Es gehoren bierzu insbesondere:
  - 1) alle flanbifche Angelegenheiten, so wie biejenigen, bei welchen eine flanbifche Mitwirkung eintritt;
  - 2) alle bffentliche für mehrere Regierungs Bezirte ber Proving eingerichtete Institute, mit ber Bestigniß, beren fegielle Berwaltung ber Regierung zu belegiren, in beren Begirt ein foldes Infittut belegen ifi;
  - 3) bie Sicherheits-Anftalten, welche fich auf mehr als einen Regierungs-Bezirt zugleich entreden, als Canitats : Unftalten, Wiehfenchen : Corbons, Lanbes : Wiftatioren to.:

1000